



---

## **Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)**

**Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 31 Absatz 3 und 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Wirkungsziel	<b>Art. 1</b> Die Bevölkerung soll vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt werden.
Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> In öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Arztpraxen, Coiffeursalons, Kinos, Schulen, Spitälern, Stadien, Verkaufsgeschäften oder Verwaltungsgebäuden ist das Rauchen verboten. <sup>2</sup> Im Freien, in abgeschlossenen Räumen mit einer eigenen Lüftung (Fumoirs) und in Betriebsräumen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, bleibt das Rauchen gestattet. <sup>3</sup> Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung. <sup>4</sup> Die eidgenössische Arbeitsgesetzgebung regelt den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
Verantwortung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Besitzerinnen und Besitzer von öffentlich zugänglichen Innenräumen sorgen für die Einhaltung des Rauchverbots. <sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Angestellte und weitere Hilfspersonen entsprechend instruiert werden. <sup>3</sup> Sie informieren über das Rauchverbot, beispielsweise mit Verbotstafeln.
Vollzug	<b>Art. 4</b> Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung des Rauchverbots.
Strafbestimmungen	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Mit Busse von 20 Franken bis 2'000 Franken wird bestraft, wer das Rauchverbot missachtet. <sup>2</sup> Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer das Rauchverbot in einem öffentlich zugänglichen Innenraum nicht durchsetzt, obschon er dazu als Besitzerin oder Besitzer, als Angestellte oder Angestellter beziehungsweise als weitere Hilfsperson verpflichtet ist. <sup>3</sup> Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist von allen gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

<sup>1</sup> BSG 101.1

Ausführungsbestimmungen

**Art. 6** Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Verfahren und Rechtsschutz

**Art. 7** <sup>1</sup> Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>2</sup>.

Inkrafttreten

**Art. 8** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ///

Der Staatsschreiber: ///

<sup>2</sup> BSG 155.21